Amts-Blatt.

№ 23. Marienwerder, den 7ten Juni 1839.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält

No. 2011. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten April c. über die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Cremmen.

No. 2012. Das Gesetz wegen Aufhebung einiger im Jurisdictions-Bezirke des Stadtgerichts zu Breslau geltenden besondern Rechte, vom 11ten Mai c.

No. 2013. Die Verordnung über das Verfahren bei Subhastation Pommerscher Lehngüter, vom 11ten Mai c.

No. 2014. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20sten Mai c., betreffend die Konvertirung der Pfandbriefe des Schlesischen Kreditsystems.

Verordnung,
den Verkehr auf den Kunst-Straßen betreffend.

I. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir nach dem Antrage Unseres Staats Ministeriums wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanz-Ministers näher bestimmt werden.

§. 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

Ausgegeben in Marienwerder den 8ten Juni 1839.

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a, bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Centner	80 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Centner	40 Centner.

§. 3.

Bei einer größern Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2.) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a, bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Centner	100 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Centner	50 Centner,

bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a, bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner	120 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Centner	60 Centner

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestim-

mungen der §§. 2. 3. zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach der Bestimmung des folgenden §. 6. sich als zulässig ergiebt.

§. 6.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.

a, bei vierrädrigem Fuhrwerk bei einer Felgenbreite unter fünf Zoll 40 Centn.
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll . . . . . 45 "
von sechs Zoll und darüber . . . . . 50 "

b, bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a, bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als . . . . . 50 Centner
b, bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als . . . . . 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von 2½ oder 1¼ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhab 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung

des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28sten April 1828 außer Kraft.

§. 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 1. bis 9. treten mit dem 1sten Januar 1840 und diejenigen der §§. 10. und 11. mit dem 1sten Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensd'armen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch

das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9. bis 11. zu untersuchen.

§. 15.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit einer Strafe von Zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§. 4. und 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers jederzeit eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler eintreten.

§. 17.

Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18.

Die in den §§. 15. bis 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19.

Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von Einem Thaler bis Zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.
Frh. v. Werther. v. Rauch.

In Bezug auf die vorstehende Verordnung wird bemerkt, daß die im §. 1. vorbehaltene Bekanntmachung derjenigen Kunststraßen, auf welchen der Felgenbeschlag des Frachtfuhrwerks mindestens die Breite von vier Zoll haben soll, später ergehen wird, zugleich werden aber auch die Behörden und das Publikum auf Grund des §. 13. der Verordnung darauf hingewiesen, daß die Vorschriften des §. 10., wonach auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden darf und des §. 11. wonach die Stollen der Hufeisen der auf Kunststraßen gebrauchten Zugthiere höchstens zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen dürfen, schon mit dem 1sten Juli d. J. in Kraft tritt, das im §. 12. enthaltene Verbot des Spurhaltens dagegen sofort zur Ausführung kommt.

Die im §. 14. der Verordnung bezeichneten Beamten unseres Ressorts werden hiedurch noch ausdrücklich verpflichtet, auf die Befolgung der vorstehenden Verordnung, für deren Bekanntmachung an alle Gemeinden welche die vorhandenen Kunststraßen zu benutzen pflegen noch besonders Sorge zu tragen ist, mit Aufmerksamkeit und Strenge zu wachen, zu welchem Behufe namentlich auch die Gensd'armen und ausübenden Polizei-Beamten mit Instruktion darüber zu versehen sind.

Marienwerder, den 29sten April 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

II. Das Schulzen-Siegel zu Powalken Conitzer Kreises, mit der Bezeichnung Schulzen-Amt Powalken versehen, ist entwendet worden und wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 31sten Mai 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. In Groddeck, Dworzisko und Przysiersk, Schwetzer Kreises, ist die Räude unter der Schaafen ausgebrochen und deshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden.

Marienwerder, den 21sten Mai 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Wegen der an der zweiten und dritten Schleuse des hiesigen Schiffahrts-Kanals auszuführenden dringenden Reparaturen wird der Kanal von der sechsten Schleuse ab bis zur Brahe, vom 20sten Juli c. ab auf etwa drei Monate für die Schiffahrt gesperrt sein. Der feste Zeitpunkt der Wiedereröffnung wird späterhin bekannt gemacht werden. Zu dem Transport der nothwendig auf der Axe zu befördernden Gegenstände, dient der Weg von der sechsten Schleuse nach der Chaussee und von dieser bis Bromberg.

Bromberg, den 17ten März 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Nach Abschnitt 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 — Gesetz-Sammlung No. 5. für 1828 — die Besteuerung des inländischen Tabacks betreffend, ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadrat-Ruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundflächen einzeln, nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch — worunter jedoch kulmisches Maaß nicht zu verstehen ist — genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich anzugeben, indem sonst die im 7ten Abschnitt geordnete Strafe der Steuer-Defraudation verwirkt sein soll.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Deklaration herannaht, so mache ich alle diejenigen, welche in diesem Jahre Taback gepflanzt haben, auf diese Bestimmung aufmerksam, und empfehle denselben, sich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes, worüber sie schriftlich oder mündlich bei der Steuer-Behörde ihres Bezirks Deklarationen abzugeben haben, gehörig zu unterrichten, und sich davon zu vergewissern, um sich nicht der Gefahr ausgesetzt zu sehen, wegen Unrichtigkeit ihrer Deklaration, deren Revision durch die Steuer-Beamten erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden, zumal die Entschuldigungen wegen etwaniger unrichtiger Deklaration oder deren Verspätung, ganz unberücksichtigt bleiben müssen.

Danzig, den 22sten Mai 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Mauve.

Sicherheits-Polizei.

VI. Der in dem Amtsdorfe Brakau wegen nicht gehörig nachgewiesener Legitimation arretirte und unterm 15ten v. Mts. mittelst beschränkter auf 14 Tage gültiger Reiseroute nach seiner angeblichen Heimath Danzig gewiesene Junge Jacob Schulz, ist nach einer Benachrichtigung des dasigen Polizei-Direktoriums, in Danzig gar nicht einheimisch, und deshalb auch bis jetzt nicht dort eingetroffen.

Es werden demgemäß sämmtliche Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Schulz vigiliren und ihn im Betretungsfalle, nach vorhergegangener Feststellung seines wirklichen Heimathsortes, an denselben zu weisen.

Marienwerder, den 27sten Mai 1839.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

VII. Die bei den am 6ten d. Mts. abgehaltenen Landes Visitationen wegen Mangels an Legitimation arretirten Johann Buchholzschen Eheleute sind mittelst einer auf 24 Stunden gültigen Reiseroute nach ihrer angeblichen Heimath, Vorwerk Rehhoff, Rent-Amts Stuhm, hingewiesen worden, da sie nicht verdächtig schienen, nach der Benachrichtigung des Königl. Domainen-Rent-Amts Stuhm dort jedoch bis jetzt nicht eingetroffen, überhaupt dort gar nicht wohnhaft.

Sämmtliche

Sämmtliche Polizei-Behörden werden deshalb dienstergebenst ersucht, auf die ein vagabondirendes Leben führenden Buchholzschen Eheleute vigiliren zu lassen und sie im Betretungsfalle an ihren wirklichen Heimathsort zu weisen.

Marienwerder, den 27sten Mai 1839.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

VIII. Der hier wegen Mangel an Legitimation angehaltene, nach seiner Heimath Bojanitze Kreis Gnesen gewiesene Schmiedegesell Woytek Majewski, ist dort nicht angekommen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden ersuchen wir daher dienstergebenst auf den ꝛc. Majewski gefälligst vigiliren zu lassen und im Betretungsfalle ihn nach seiner Heimath zu weisen.

Thorn, den 21sten Mai 1839.

Der Magistrat.

IX. Im Monat November v. J. hat sich ein circa acht Jahr alter unter näher signalisirter Knabe, nur der polnischen Sprache mächtig, in adlich Dombrowken eingefunden, welcher nach seiner Aussage Michael Stanislaus heißt; sein Vater soll in Ostrowitt bei Neumark wohnen und Zimmermann sein.

Nach den angestellten Nachfragen ist der Aufenthalt der Eltern desselben aber nicht zu ermitteln gewesen, und es werden daher die unbekannten Eltern oder Verwandten des Knaben Michael Stanislaus hiermit aufgefordert, Behufs Empfangnahme desselben innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Aufforderung in den öffentlichen Blättern, sich hier zu melden, widrigenfalls und wenn solches von den resp. Angehörigen nicht geschehen sollte, die Verpflegung und Erziehung desselben vorbehaltlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten geschehen wird.

Graudenz, den 2ten Mai 1839.

Der Landrath.

Signalement:

Größe — 3 Fuß 4 Zoll, Haare — hellblond, Stirn — hoch, Augenbraunen — weiß, Augen — grau, Nase — stumpf, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählich, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — untersetzt, klein, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung:

Eine blaue zerrissene Tuchjacke, eben solche weißleinene Hosen, eine blaue Tuchmütze und ohne Fußbedeckung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

X. Dem bisherigen Oberlehrer Dr. Franz Brüggemann am Königl. Gymnasium zu Arnsberg, ist die Direktorstelle am Königl. Gymnasium zu Conitz verliehen.

Der bisherige interimistische Domainen-Rentbeamte Hippke zu Gollub ist zum Domainen-Rentmeister des Domainen-Rent-Amts gleiches Namens, und der Civil-Supernumerarius Stelter zum Aktuarius und Kontrolleur des mit der Kreis-Kasse combinirten Domainen-Rent-Amts Stuhm ernannt worden.

Nach einer Benachrichtigung des Herrn General-Postmeisters Excellenz ist an die Stelle des Post-Inspektors Hagemann der bereits seit einiger Zeit mit den Inspektions-Geschäften desselben provisorisch beauftragte Post-Sekretair Spangler vom 1sten April d. J. ab definitiv als Post-Inspektor der Provinz Preußen ernannt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 23.)